

A Haltung von Kampfhunden bzw. gefährlichen Hunden

A/1 Allgemeines

Bereits seit Längerem haben die Länder auf Druck der Öffentlichkeit und aufgrund diverser Vorfälle Rechtsvorschriften zum Umgang mit gefährlichen Hunden/Kampfhunden (die Bezeichnung ist in den Ländern unterschiedlich und unterliegt auch teilweise unterschiedlichen Kriterien) erlassen. Diese waren – leider – aufgrund der politischen Diskussion auch „Schnellschüsse“, die teilweise durch die Rechtsprechung für ungültig erklärt wurden und in der Praxis sowieso nicht immer nachvollziehbar waren, da geltende Gefahrenabwehrgesetze ausgereicht hätten.

Verschiedene Bundesländer mussten aufgrund höchster Rechtsprechung ihre Verordnungen/Gesetze ändern bzw. neu erlassen. Es besteht nunmehr leider eine Rechtszersplitterung in den Bundesländern. Aber: Dies rührt daher, dass das Gefahrenabwehrrecht Ländersache ist. Eine sehr unbefriedigende Gesetzeslage, da auch z.B. bei einem Umzug von einem in ein anderes Bundesland Wesensprüfungen zur Aberkennung einer Kampfhundeeigenschaft nicht unbedingt anerkannt werden.

Alle Bundesländer haben Rechtsvorschriften zum Halten gefährlicher Hunde/Kampfhunde erlassen. Diese Rechtsgrundlagen sind in Kapitel B/2 bis B/4 aufgeführt und dargestellt.

Hinweise

- Alle Darstellungen und Hinweise in diesem Fachbuch beziehen sich auf den Stand Dezember 2024.
- Unter Kapitel B/5 ist eine Rechtsprechungsübersicht zu Kampfhunden/gefährlichen Hunden in Leit-/Orientierungssätzen von A bis Z aufgezählt, ebenfalls mit Stand Dezember 2024.
- In Kapitel D/6, E/10, F/8 und G/6 finden Sie eine Rechtsprechungsübersicht zu den dortigen Themen.
Teilweise unterliegen Tierheime nicht der Erlaubnispflicht für das Halten gefährlicher Hunde. Auch Dienst- und Blindenhunde sind teilweise von den Landesvorschriften befreit. ►

Nachfolgend finden Sie einige Eckpunkte und Begriffe zur Rechtslage (beachten Sie stets Ihre landesrechtlichen Regelungen und die aktuelle Rechtsprechung hierzu). Eine detailliertere Darstellung ist wegen der sehr unterschiedlichen Länderregelungen in diesem Fachbuch nicht möglich.

A/2 Begriffe und Hinweise von A bis Z

Nähere Erläuterungen finden Sie bei den Hinweisen zum jeweiligen Landesrecht unter Kapitel B/3.

A/2.1 *Abrichten von Hunden*

Unter „Abrichten“ im Sinne der Kampfhundevorschriften der Bundesländer versteht man eine Beeinflussung des Hundes mit dem Ziel, auf Veranlassung des Hundeführers eine auf Menschen gerichtete aggressive Verhaltensweise des Hundes herbeiführen zu können.

Das Abrichten von Kampfhunden/gefährlichen Hunden ist in den Bundesländern regelmäßig verboten. Hierzu ist im Einzelfall das jeweilige Landesrecht zu beachten. Ausgenommen vom Verbot, Hunde abzurichten, sind regelmäßig Diensthunde, z.B. von Behörden, Rettungsdiensten oder der Polizei – oder Jagdhunde im Rahmen ihrer Zweckbestimmung. Lesen Sie hierzu auch Abschnitt A/2.6 „Ausbilden von Hunden“.

A/2.2 *Anordnungen im Einzelfall*

Soweit keine spezialgesetzlichen Vorschriften eingreifen, ist die Befugnis-/Generalklausel des jeweiligen Landes-Gefahrenabwehrgesetzes die Rechtsgrundlage, im Einzelfall Anordnungen zur (konkreten) Gefahrenabwehr gegenüber einem Hundehalter zu erlassen.

Beispiele

- Anordnung, einen Hund in der Fußgängerzone an der Leine zu führen.
- Anordnung einer Hundehaltungsuntersagung bei Unzuverlässigkeit oder wenn für eine Hundehaltung keine Erlaubnis erteilt werden kann.
- Anordnung der Tötung eines Hundes (dies ist jedoch generell das letzte Mittel und dann zulässig, wenn ein Hund derart aggressiv ist, dass eine Haltung nicht mehr möglich erscheint). Beachten Sie jedoch, dass zuvor im Einzelfall eine Anhörung des Hundehalters zu erfolgen hat, um die Anordnung nicht rechtswidrig zu erlassen.
- Anordnung, dass der Hund wegen andauernden Hundegebells nachts in der Wohnung/im Haus zu halten ist.

Solche Anordnungen gelten unabhängig von der Möglichkeit, ggf. Verstöße gegen Vorschriften (Landes- oder Kommunalrecht) als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit zu verfolgen.

A/2.3 Anspringen durch einen Hund

Lesen Sie hierzu Abschnitt A/2.30 „Sonstige gefährliche Hunde im Einzelfall“.

A/2.4 Anzeigepflichten

Bei Kampfhunden/gefährlichen Hunden haben die Landesgesetzgeber überwiegend Vorschriften erlassen, nach denen Hundehalter gegenüber der zuständigen Ordnungsbehörde bei bestimmten Vorgängen Meldung erstatten müssen. Das gilt z.B. beim Wechsel des Tierhalters, beim Wegzug aus einem Ort/ aus dem Zuständigkeitsbereich der Behörde, bei der Aufgabe der Hundehaltung oder dem Abhandenkommen dieser Hunde. Diese Vorgänge müssen unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern) gemeldet werden. Damit besitzen die Behörden eine entsprechende Kontrollmöglichkeit.

A/2.5 Auflagen zu einer Haltererlaubnis

Teilweise sehen die Landesgesetze vor, dass bei einer Erlaubniserteilung Auflagen (auch nachträglich) oder sonstige Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt) nach pflichtgemäßem Ermessen in den Erlaubnisbescheid mit aufgenommen werden dürfen. Wenn nicht, dürfen sie trotzdem erlassen werden, wenn sichergestellt werden soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen (verwaltungsverfahrenrechtliche Vorschriften der Bundesländer) der Erlaubniserteilung erfüllt werden.